



## **Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung)**

Bericht und Antrag der Bildungskommission  
vom 23. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bildungskommission hat am 23. Januar 2013 die Vorlagen Nrn. 2198.1/2 – 14194/95 an einer ganztägigen Sitzung beraten, mit welchen der Regierungsrat das Schulgesetz vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) bereinigen und wichtige Lücken schliessen will. An den Kommissionssitzungen nahmen der Bildungsdirektor Stephan Schleiss und Gaby Schmidt, stellvertretende Generalsekretärin, teil. Das Protokoll führte Sabine Windlin. Von der Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ) nahmen Beat Schilter (Präsident SPKZ / Schulpräsident Cham) und Ulrich Wirth (stv. Präsident SPKZ / Schulpräsident Hünenberg) teil. Sie nahmen zu Beginn der Sitzung zur Vorlage aus Sicht der SPKZ Stellung und beantworteten Fragen.

Gerne erstatten wir Ihnen folgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Stellungnahme der SPKZ
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

### **1. In Kürze**

In der Bildungskommission war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Bildungskommission unterstützte die Bereinigung des Schulgesetzes, damit die Terminologie vereinheitlicht sowie schulrechtliche Bestimmungen und reine Zuständigkeitsnormen getrennt werden. Sie stimmte weiter den regierungsrätlichen Anträgen in folgenden Bereichen zu:

- Motion von Vreni Wicky für ein Angebotsobligatorium für Musikschulen in den Gemeinden;
- Privatschulung (Unterricht durch Privatlehrpersonen zu Hause);
- Finanzielle Unterstützung an eine kantonal agierende Elternorganisation mit Subventionsvereinbarung;
- Erteilung von unbefristeten Lehrbewilligungen;
- Wiedereinführung von Noten ab der 2. Primarklasse.

Die Bildungskommission beschloss zudem einerseits den Informationsaustausch zwischen Lehrpersonen, Schulleitung und Fachpersonen der Schuldienste zu erleichtern. Andererseits präziserte sie die Gesetzesvorlage in wenigen Punkten. Den regierungsrätlichen Antrag für eine neue Zusammensetzung des Bildungsrates lehnte sie ab.

### **2. Stellungnahme SPKZ**

Die beiden Vertreter der SPKZ erklärten zunächst, dass sich die SPKZ aus den Schulpräsidien der elf Gemeinden zusammensetzt und sich in den letzten Jahren als wichtiges Gremium und Ansprechpartner für die Regierung etabliert hat. Sie nimmt Stellung zu Handen des Kantons und der Gemeinden in Schulfragen. Auf diese Weise konnte viel Konsens in diesem Bereich erreicht werden. Die beiden Vertreter der SPKZ gingen auf jene Punkte nicht ein, welche die Re-

gierung bereits aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens in ihrem Sinne geändert hat. Sie thematisierten die Privatschulung, die Anzahl der unterrichtsfreien Halbtage und die beabsichtigte Zusammensetzung des Bildungsrates.

Die Vertreter der SPKZ hielten fest, dass sie sehr froh sind, dass die Regierung aufgrund der Vernehmlassung bei der **Privatschulung** einige Vorschläge wieder zurückgenommen hat. Das Problem der Privatschulung ist, dass die Kinder früher oder später wieder an die öffentlichen Schulen zurückkommen, und die Gemeinden für das Controlling verantwortlich sind. Es sollen auch künftig wichtige Gründe vorliegen, damit der Kanton in Absprache mit den Gemeinden eine Privatschulung bewilligt. Nur weil ein Kind oder die Eltern mit der Lehrperson nicht zurechtkommen, darf eine Privatschulung nicht in Betracht gezogen werden. Die obligatorische Schulpflicht darf nicht verwässert werden. In der Praxis sind die Gemeinden auch häufig mit Fällen konfrontiert, in denen Eltern ihr Kind z.B. für eine sechsmonatige Australienreise oder Verwandtenbesuche aus der Schule nehmen wollen. Solche Gesuche werden jetzt und auch künftig abgelehnt. Es ist wichtig, dass der Kanton die Gemeinden darin unterstützt. Nicht zuletzt würde eine Lockerung der Privatschulung auch dazu führen, dass die Klassengrößen – zum Beispiel während den Sommermonaten – in den öffentlichen Schulen schrumpfen. Und dies wäre aus finanziellen und organisatorischen Gründen ebenfalls nicht zu begrüssen. Aus Sicht der SPKZ, sollen durch die neue gesetzliche Regelung keine „schlafenden Hunde“ geweckt werden. Die bisherige Regelung war sehr gut. Es besteht kein Grund für eine Veränderung, auch wenn das „Homeschooling“ im angelsächsischen Raum sehr verbreitet ist.

Weiter führte der Präsident SPKZ aus, die **Anzahl schulfreier Halbtage**, welche in § 10 Abs. 3 SchulG geregelt sind, ist ein Thema, das die Gemeinden immer wieder beschäftigt. Hier besteht folgendes Problem: Seit der Kanton die Schulferien fixiert hat und nicht mehr von Fasnachtstagen oder Feiertagen abhängig macht, gibt es in jenen Jahren, in denen die Fasnacht nicht in die Sportferien fällt, einen Mangel an schulfreien Halbtagen (z. B. für Lehrerweiterbildung oder lokale Feiertage). Die SPKZ schlägt deshalb vor, diese acht schulfreien Halbtage auf fünf oder sechs Jahre zu verteilen und somit zu flexibilisieren. Dies würde es den Gemeinden ermöglichen, in einem Jahr nur sechs Halbtage einzulösen und in einem anderen dafür zehn. Im Schnitt sollen es aber weiterhin nur acht schulfreie Halbtage pro Schuljahr sein. In jenen Jahren, in denen die Fasnacht in die Ferien fällt, schöpfen die Gemeinden die acht schulfreien Halbtage nicht aus. Keinen Sinn macht es, wenn der Bildungsrat zwei zusätzliche Halbtage festlegt, an denen sämtliche Gemeinden fasnachtsfrei haben. Denn die Gemeinden feiern ihre Fasnacht nicht alle am gleichen Tag.

Zum Schluss äusserten sich die Vertreter der SPKZ zur neu vorgeschlagenen **Zusammensetzung des Bildungsrates**, welche in § 65 Abs. 1 SchulG geregelt ist. Gemäss dem Antrag des Regierungsrats sollen dem Bildungsrat keine Personen mehr angehören dürfen, die in einer den Beschlüssen des Bildungsrates unterstellten Schule operative Leitungsfunktionen ausüben. Hierzu konnte die SPKZ in der Vernehmlassung nicht Stellung nehmen, da die Regierung diese Idee erst nach der Vernehmlassung in die Vorlage eingespiesen hat. Die Vertreter der SPKZ plädieren dafür, diese Frage auf die nächste Änderung des Schulgesetzes zu verschieben, damit sie ausführlich diskutiert werden und sich die betroffenen und involvierten Gremien in einer Vernehmlassung dazu äussern können.

### 3. Eintretensdebatte

Für alle votierenden Kommissionsmitglieder war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Kommission geht mit dem Regierungsrat einig, dass mit der vorliegenden Änderung das Schulgesetz lediglich bereinigt und wichtige Lücken geschlossen werden. Weitere wünschenswerte Punkte sind in der nächsten Revision zu behandeln. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Teilrevision das Schulgesetz verständlicher und lesbarer mache.

**Beschluss:** Die Kommission beschliesst einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

### 4. Detailberatung

Die Kommission erklärt sich ohne Gegenstimme mit der grundsätzlichen Frage einverstanden, das Gesetz so zu bereinigen, dass in der Struktur die inhaltlichen Bestimmungen und die Zuständigkeitsnormen klar getrennt werden.

#### § 3 Bildungs- und Erziehungsauftrag

**Antrag zu § 3 Abs. 3:** Den Begriff „Haltungen“ durch „Werthaltungen“ ersetzen.

In der Diskussion ist der Unterschied der Begriffe umstritten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Werthaltungen“ bei Expertinnen und Experten verbreiteter sei.

**Beschluss:** Der Antrag wird mit 8:2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

#### § 5 Schulberechtigung und Schulpflicht

Weil in diesem Paragraphen neu festgehalten wird, dass die Schulpflicht auch durch eine von der Direktion für Bildung und Kultur bewilligten Privatschulung erfüllt werden kann, wurde die Grundsatzdiskussion zur gesetzlichen Regelung der Privatschulung hier geführt. Gestützt auf die klaren Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens beantragt der Regierungsrat keine Liberalisierung, sondern eine gesetzliche Kodifizierung, welche die bisherige restriktive Praxis im Schulgesetz festschreibt. Im Schuljahr 2011/12 wurden total sieben Kinder aus drei Familien zu Hause privat geschult. Zwischen 2008 bis 2012 lehnte die Direktion für Bildung und Kultur Gesuche für vier Kinder aus zwei verschiedenen Familien ab.

**Antrag zu § 5 Abs. 3:** Der Absatz sei so zu ändern, dass Eltern, die ihre Kinder privat schulen möchten, erst nach sechs Monaten bei der Direktion für Bildung und Kultur eine Bewilligung auf Privatschulung beantragen müssen.

Der Antragsteller will die ursprünglich liberalere Haltung des Regierungsrates in der Vernehmlassungsvorlage im Gesetz festschreiben. Die Diskussion dieses Antrages brachte zwei unterschiedliche gesellschaftspolitische Haltungen zum Vorschein. Das eine Lager stellt sich auf den Standpunkt, dass der Staat nur vorschreiben soll, dass ein Kind unterrichtet werden muss. Das andere Lager gewichtet den integrativen und sozialen Charakter einer Beschulung in der Schule ebenso hoch. Die Kommission diskutierte auch, ob die Privatschulung im Schulgesetz überhaupt geregelt werden soll. Dazu wurde jedoch kein Antrag gestellt.

**Beschluss:** Die Kommission lehnt den Antrag mit 10:1 Stimmen ab.

#### § 6 Schuleintritt

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass das Thema Schuleintritt bei der nächsten Änderung des Schulgesetzes behandelt werden soll.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens forderten, dass der Schulpsychologische Dienst auch beim Eintritt in den Kindergarten für eine Stellungnahme beigezogen werden kann. Der Schulpsychologische Dienst selber ist der Ansicht, dass es nicht seine Aufgabe ist zu prüfen, ob ein Kind „kindergartenfähig“ ist. Mehrere Mitglieder der Kommission begrüssen es, dass die Regierung diesen Antrag abgelehnt hat. Sie wollen nicht, dass Kinder bereits vor dem Kindergartenalter psychologisch abgeklärt werden.

### **§ 10 Schuljahr**

Der Bildungsdirektor erinnerte an die Hintergründe, die zur Diskussion der schulfreien Halbtage geführt haben. Im Jahr 2004 hat der damalige Erziehungsrat die neue Schulferienordnung erlassen (siehe Beilage 1: Beschluss des Erziehungsrates vom 4. März 2005). Er hat damals die Ferien ausgedehnt, aber gleichzeitig die Anzahl freier Halbtage von zehn auf acht reduziert. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es an den Zuger Schulen keine freien Halbtage für die Lehrerweiterbildung. Damals stimmten 74 % der Vernehmlassungsteilnehmer sowohl der Kürzung auf acht freie Schulhalbtage als auch der Berechtigung der Gemeinden für die Ansetzung von gemeindlichen Weiterbildungsveranstaltungen zu. Der Regierungsrat ist deshalb nicht bereit, über maximale acht freie Halbtage pro Schuljahr hinauszugehen.

Die Kommission anerkennt, dass die Gemeinden Schwierigkeiten haben, die vom Gesetz vorgesehenen acht Halbtage in den Schuljahren einzuhalten, wenn die Fasnachtstage nicht in die Sportferien fallen. Die Kommission will jedoch eine klare und einfache gesetzliche Regelung beibehalten und auch in Anbetracht der arbeitenden Mütter und Väter keinen weiteren Ausfall von Unterrichtsstunden für die Schülerinnen und Schüler.

**Antrag § 10 Abs. 3:** Der Absatz sei so zu ändern, dass in den Jahren, in denen die Fasnacht in Unterrichtszeit fällt, zwei zusätzliche freie Halbtage beschlossen werden können.

**Beschluss:** Die Kommission lehnt mit 7:3 Stimmen den Antrag ab.

### **§ 11b Stundenplan**

Ein Stundenplan legt fest, um welche Zeit welches Fach unterrichtet wird. Er wird den Eltern ausgehändigt. Die Stundentafel hingegen ist das Steuerungsinstrument des Bildungsrates, das festlegt, auf welcher Stufe in welchem Umfang welche Fächer unterrichtet werden. Die gesetzliche Regelung zum Stundenplan (bisher § 11 Abs. 3 SchulG; neu § 11 Abs. 1 SchulG) wird unverändert übernommen. Die bisherige Praxis, wonach der Stundenplan in der 1. und 2. Primarklasse keine Fächerangaben enthält, kann mit dieser Regelung weitergeführt werden.

### **§ 14<sup>bis</sup> Religionsunterricht**

Es wurde die Frage gestellt, ob es nötig sei, dass die Rektorate gemäss § 14<sup>bis</sup> Abs. 4 SchulG von den Pfarrämtern darüber unterrichtet werden müssen, welche Kinder den Religionsunterricht besuchen und welche nicht.

Die Rektorate sind aus organisatorischen und stundenplantechnischen Gründen froh, wenn sie darüber orientiert werden. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass diese Informationspflicht richtig ist.

### **§ 15 Schulversuche**

**Antrag zu § 15 Abs. 1:** Dieser Absatz sei redaktionell wie folgt zu ändern:

Im Einverständnis mit der betreffenden Gemeinde können auf Antrag des Bildungsrates Schulversuche bewilligt werden.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu:

**Antrag:** § 15 soll mit einem neuen Absatz ergänzt werden:

Bei der Durchführung von Schulversuchen ist auf Verlangen der betroffenen Erziehungsberechtigten der Besuch ihrer schulpflichtigen Kinder an einer öffentlichen Schule in einer anderen Gemeinde zu bewilligen. Das Schulgeld ist durch die Aufenthaltsgemeinde zu übernehmen.

Begründung: Wenn die Eltern keinen Sinn in einem Schulversuch sehen, sollen sie die Möglichkeit haben, ihr Kind auf Kosten des Staates in einer anderen Gemeinde beschulen zu lassen. Ein Schulversuch weicht von den Bestimmungen des Schulgesetzes ab und es gelten Rahmenbedingungen, denen die Eltern nie zugestimmt haben und mit denen sie womöglich nicht einverstanden sind. Mit einer solchen Regelung könnte die Akzeptanz von Schulversuchen erhöht werden. Widerstand von Eltern gegen Schulversuche könnte so pragmatisch begegnet werden.

Gegnerinnen und Gegner dieses Antrags wenden ein, dass von diesem Antrag zwei Gemeinden betroffen wären. Es stellt sich deshalb die Frage, ob jene Gemeinde, die als möglicher Schulort in Frage kommt, dieses Kind auch aufnehmen müsste. Würde in solchen Fällen eine Aufnahmepflicht bestehen? Es sei beispielsweise auch nicht klar, wer die Kosten für einen allfälligen Schulbus zu übernehmen habe. Die Hürden für die Bewilligung eines Schulversuches sind hoch (zielgerichtet, zeitlich befristet und unter Beobachtung stehend) und das Wohl der Kinder ist gewährleistet. Eine solche Regelung ist deshalb nicht nötig.

**Beschluss:** Die Kommission lehnt den Antrag mit 8:2 Stimmen ab.

### **§ 19 Zusätzliche Schulangebote**

Die Gemeinden werden gestützt auf § 19 Abs. 2 neu vom Kanton nur verpflichtet, Instrumental- und Vokalunterricht sowie einen Ensembleunterricht und eine musikalische Grundschule anzubieten. Der Kanton macht den Gemeinden jedoch keine Vorgaben, welche Instrumente zum Grundangebot gehören. Auch künftig werden einzelne Instrumente nicht in allen Gemeinden unterrichtet.

### **§ 20 Rechte der Erziehungsberechtigten**

#### **Abs. 3a**

Der Regierungsrat beabsichtigt, mit dem Verein Schule und Elternhaus (S&E Zug) eine Subventionsvereinbarung in der Höhe von jährlich 10'000 Franken abzuschliessen. Damit werden die sogenannten Grundleistungen mitfinanziert. Wenn S&E Zug ein spezielles Projekt hat, das zusätzlich finanziert werden muss, kann er ein Gesuch beim Lotteriefonds stellen. S&E Zug ist mit dem in Aussicht gestellten Betrag von 10'000 Franken einverstanden.

**Antrag zu § 20 Abs. 3a:** Dieser Absatz soll neu wie folgt lauten:

Der Kanton kann Elternorganisationen, welche auf kantonaler Ebene tätig sind, finanziell unterstützen. Die Rechte und Pflichten werden durch eine Subventionsvereinbarung festgelegt.

Begründung: Der Regierungsrat soll auch mehrere und nicht nur „eine Elternorganisation“ finanziell unterstützen können. Die Unterstützung von mehreren Elternorganisationen soll jedoch nur dann möglich sein, wenn sie unterschiedlich ausgerichtet sind.

Gegner dieses Antrags finden, dass es ausreichend ist, wenn der Kanton eine Elternorganisation unterstützt. Falls es weitere Elternorganisationen gibt, sollen sie mit jener zusammenarbeiten, die vom Kanton unterstützt wird.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt mit 5:4 dem Antrag zu.

### **§ 23a Datenschutz**

Es wird argumentiert, dieser Paragraph sei noch zu wenig praxistauglich ausformuliert.

**Antrag zu § 23a Abs. 2:** Dieser Absatz soll neu wie folgt lauten:

Administrative Daten von Schülern können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weiter gegeben werden.

Begründung: Auf den Zusatz „...soweit diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind“ kann verzichtet werden. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates werden die administrativen Daten (Name und Vorname der Schülerinnen und Schüler, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefon einer allfälligen Tagesbetreuung) aufgeführt. Weil es keine weiteren administrativen Daten gibt, die allenfalls schützenswert sind, sei der entsprechende Zusatz nicht nötig.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

**Antrag zu § 23a Abs. 5:** Dieser Absatz soll neu wie folgt lauten:

Weitere schulrelevante Daten können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weiter gegeben werden, soweit diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Erziehungsberechtigten die Weitergabe nicht ausgeschlossen haben.

Der bisherige Absatz 5, welcher die übrigen Daten regelt, soll neu zu Absatz 6 werden.

Begründung: Bei den schulrelevanten Daten (Abs. 5) handelt es sich um Daten, welche sich tatsächlich auf den Schulunterricht auswirken können. Zur Illustration dienen die nachfolgenden Beispiele:

Die Information betreffend Diabetes bei einer Schülerin, einem Schüler fällt unter Absatz 5 (Unterzuckerung während des Unterrichts bedarf richtiges Handeln der Lehrperson), während eine Operation, die während des Schuljahres erfolgte, jedoch die Gesundheit der Schülerin, des Schülers nicht mehr beeinträchtigt, unter Absatz 6 zu subsumieren ist.

Die Trennung bzw. Scheidung der Eltern kann sich während einer bestimmten Zeit auf die Schule auswirken, weil die Schülerin, der Schüler leidet und allenfalls ihre bzw. seine Leistungen nicht mehr entsprechend erbringen kann. In diesem Fall kommt Absatz 5 zur Anwendung. Wirkt sich jedoch die Scheidung der Eltern nicht mehr auf die Schule aus, sind damit zusammenhängende Informationen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

**Antrag:** Anstelle des Begriffs "bekannt geben" soll im ganzen § 23a der Begriff "weiter geben" verwendet werden.

Begründung: Es soll für das Gleiche immer der gleiche Begriff verwendet werden. „Weiter geben“ kommt der Handlung näher als „bekannt geben“. Unter „weiter geben“ könnte auch verstanden werden, dass man etwas öffentlich machen will, was hier aber nicht gemeint ist.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

In der Beilage 2 findet sich eine Zusammenstellung, welche die Regelung des Datenschutzes gestützt auf die von der Bildungskommission beschlossenen Änderungen an den gemeindlichen Schulen zusammenfasst.

### § 30 Schularten

Es wird die Frage gestellt, warum unter Abs. 6 nur für begabte Schülerinnen und Schüler, die ans Gymnasium wechseln wollen, „gezielte Massnahmen“ bezüglich eines Übertritts vorgesehen sind.

Antwort: Hier wurde die bisherige Bestimmung übernommen. Konkret geht es dabei um den Wechsel von Schülerinnen und Schülern während der ersten Sekundarklasse bis spätestens am 1. Dezember (siehe dazu § 13 Abs. 1 des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991; BGS 412.114). Vorgesehen ist, dass ab dem kommenden Schuljahr 2013/14 auch der Wechsel von der Real- in die Sekundarschule während des Semesters erfolgen kann.

### § 60 Gemeinderat

**Antrag zu Abs. 1 Bst. c:** Es sei der Begriff „Lehrer“ mit „Lehrpersonen“ zu ersetzen.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

### § 61 Schulkommission

**Antrag zu Abs. 3 Bst. d1:** Dieser Absatz („entscheidet auf Antrag des Rektors über einen unbefristeten Schulausschluss“) sei zu streichen.

Begründung: Die Schulkommission ist für strategische Entscheide zuständig. Beim unbefristeten Schulausschluss handelt es sich jedoch um einen operativen Entscheid, welcher in die Kompetenz des Rektors oder der Rektorin fallen soll.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt dem Antrag mit 10:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

### § 63 Schulleitung

**Antrag zu Abs. 4 Bst. c:** Es seien die Wörter „den Lehrpersonen“ zu streichen.

Begründung: In vielen Zuger Gemeinden werden die Stundenpläne nicht direkt von den Lehrpersonen erstellt, weshalb es auf Gesetzesstufe genügt, wenn dem Rektor bzw. der Rektorin die Kompetenz eingeräumt wird, Weisungen für die Erarbeitung der Stundenpläne zu erteilen.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

**Antrag zu Abs. 4 Bst. i:** Dieser Absatz sei mit der Kompetenz zu ergänzen, über einen *unbefristeten* Schulausschluss zu entscheiden.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt dem Antrag mit 10:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

**Antrag:** § 63 sei mit einem neuen Abs. 6 zu ergänzen, welcher wie folgt lautet:

Der Kanton kann eine Rektorenkonferenz, welche auf kantonaler Ebene tätig ist, finanziell unterstützen. Die Rechte und Pflichten werden durch eine Subventionsvereinbarung festgelegt.  
Begründung: Dieser Antrag wurde in der Vernehmlassung von der SPKZ und der Rektorenkonferenz eingebracht. Die Begründung findet sich im Bericht und Antrag des Regierungsrats auf Seite 41.

**Beschluss:** Die Kommission lehnt den Antrag mit 10:1 Stimmen ab.

## **§ 65 Bildungsrat**

**Antrag zu § 65 Abs. 1:** In diesem Absatz sei der Satz, wonach keine Personen in den Bildungsrat gewählt werden dürfen, die in einer den Beschlüssen des Bildungsrates unterstellten Schule operative Leitungsfunktionen ausüben, zu streichen.

Für diesen Antrag wurden unter anderem die folgenden Argumente vorgebracht: Vertreterinnen und Vertreter der schulischen, operativen Führung aus dem Bildungsrat auszuschliessen, sei ein Nachteil. Obwohl der Bildungsrat ein strategisches Gremium ist, haben seine Entscheide grosse Auswirkungen auf den operativen Schulbetrieb. Es gebe im Kanton Zug kaum ein Organ im Bereich der Schule, welches so viele Kompetenzen hat wie der Bildungsrat. Umso wichtiger sei es, dass darin auch operatives Know-How vertreten ist. Zudem soll der Kreis von möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für den Bildungsrat nicht zu stark eingeschränkt werden. Immerhin ist der Bildungsrat ein politisches Gremium und die Mitglieder würden von den Parteien nach dem Regierungsratsproporz vorgeschlagen. Man könnte aus dem Vorschlag des Regierungsrats auch ableiten, dass andere von der Bildung direkt betroffene, wie das Gewerbe nicht mehr im Bildungsrat vertreten sein dürften. Das wäre nicht sinnvoll. Wenn für ein Mitglied des Bildungsrats ein Interessenkonflikt ansteht, kann es in den Ausstand treten. Es ist wichtig, dass der Mix im Bildungsrat stimmt. Der Bildungsrat darf aber auch nicht aus zu vielen Vertreterinnen und Vertretern der Schulen bestehen. Falls der Regierungsrat an diesem Antrag festhalten möchte soll er ihn bei der nächsten Schulgesetzrevision nochmals einbringen, damit dazu eine Vernehmlassung stattfinden kann.

Gegen diesen Antrag wurden unter anderem die folgenden Argumente vorgebracht: Bei der Zusammensetzung des Bildungsrates gehe es um „good governance“. Im Bildungsrat müsse eine Entflechtung der Interessenbindungen stattfinden. Schon 2008 sei im Kantonsrat diskutiert worden, dass im Bildungsrat nicht operative und strategische Zuständigkeiten vermischt werden sollten. Diesbezüglich ist man seither sensibler geworden, wie auch Änderungen im Gemeindegesetz zeigen würden. Die Einbindung des schulischen Fachwissens innerhalb des Bildungsrates sei über das Amt für gemeindliche Schulen gewährleistet. Im Übrigen wird der Bildungsrat ein politisch zusammengesetztes Gremium bleiben. Die Trennung zwischen operativer und strategischer Verantwortung sowie Aufsicht und Beaufsichtigten muss sich auch im Bildungsrat niederschlagen. Aktuell ist eine Person von dieser Bestimmung betroffen. Vor zwei Monaten waren zwei Personen im siebenköpfigen Bildungsrat, die gleichzeitig an einer Schule eine operative Leitungsfunktion ausübten, und vor zwei Jahren waren es drei Personen.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt dem Antrag mit 9:2 Stimmen zu.

## **§ 74 Zulassung**

**Antrag zu Abs. 2:** Es soll anstelle des Begriffs "Privatschulungen" "Privatschulung" verwendet werden.

Begründung: Aus gesetzestechnischen Gründen soll der bereits in § 5 Abs. 3 Schulgesetz verwendete Begriff übernommen werden.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

**§ 75 Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I**

**Antrag zu Abs. 6:** Dieser Absatz sei redaktionell wie folgt zu ändern: ....wenn der Unterricht nach den Lehrplänen des Herkunftslandes erfolgt.

**Beschluss:** Die Kommission stimmt diesem Antrag ebenfalls einstimmig zu.

**5. Schlussabstimmung**

Die Kommission stimmt der Vorlage einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

Die Motion von Vreni Wicky betreffend Stellung der Musikschulen im Schulgesetz (Ergänzung und Anpassung von § 19) wird einstimmig und ohne Enthaltungen als erledigt abgeschrieben.

**6. Anträge**

Die Bildungskommission beantragt dem Kantonsrat:

1. Es sei auf die Vorlage Nr. 2198.2 – 14195 einzutreten und
2. es sei ihr mit den Änderungen der Bildungskommission zuzustimmen.
3. Die Motion von Vreni Wicky betreffend Stellung der Musikschulen im Schulgesetz (Ergänzung und Anpassung von § 19) (Vorlage Nr. 1499.1 – 12278) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 23. Januar 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Bildungskommission

Der Präsident:  
Martin Pfister

Beilagen:

- 1 - Beschluss Erziehungsrat vom 4. März 2005
- 2 - Regelung des Datenschutzes gemäss den Änderungen der Bildungskommission (§ 23a SchulG)
- 3 - Synopse